



► Nr. VO/2026/14832  
öffentlich

Lübeck, 21.01.2026

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.03.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird in der Fassung der Anlage I beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein- Begründung:  
 Kinder und Jugendliche sind von der Kurabgabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und von der Strandbenutzungsgebühr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:  
 -

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe unten / Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

-

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

-

### **Begründung:**

Die derzeit bestehende Satzung ist auf Grund von vier Handlungsfeldern anzupassen:

1. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zur Einnahmenverbesserung durch Anhebung der Kurabgabe und Einbeziehung der Tagungsgäste
2. Erhöhung des Budgetansatzes für Kurveranstaltungen und Bauunterhaltung
3. Anpassungen zur Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige
4. Allgemeine redaktionelle Anpassungen

#### Zu 1.:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Haushaltssitzung am 06. November 2025 unter TOP Ö 9.5.2 einen Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2026 von CDU, BÜ90/DIE GRÜNEN, FDP geändert beschlossen. Unter Ziffer 5), sechster Spiegelstrich wurde hierbei folgende Maßnahme beschlossen:

*„Die Einnahmen des Kurbetriebs Travemünde werden erhöht durch Anhebung der Kurabgabe, Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe, die bereits erfolgte Erhöhung der Parkgebühren für PKW und die Erhöhung der Parkgebühren für Wohnmobile auf das Niveau in Lübeck (315.000 €). Der Wirtschaftsplan ist entsprechend anzupassen.“*

Mit dieser Satzungsänderung werden die Teilbeschlusslagen zur Anhebung der Kurabgabe und Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe umgesetzt. Hierzu wurde neben dem Vergleich der Kurabgabesätze der weiteren Ostseebäder in der Lübecker Bucht (Anlage V) eine umfassende Prüfung der Kalkulation (Anlage IV) vorgenommen.

#### Zu 2.:

Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Um unter dem Druck der gestiegenen Kostensituation auch im Bereich der Kurveranstaltungen weiterhin ein attraktives Programm auf der Stadt- und Priwallseite bieten zu können, wird ein Teilbetrag der Kurabgabenerhöhung zur Durchführung von entsprechenden Angeboten durch die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH investiert. Insbesondere auf dem Priwall hat sich durch das bestehende Bettenangebot ein veränderter Bedarf an Vor-Ort-Angeboten ergeben, hier sollen neue Angebote geschaffen werden. In der Bauunterhaltung der touristischen Infrastruktur hat sich ein signifikanter Mehraufwand durch eine Vielzahl von baulichen Maßnahmen ergeben, hier wird der Ansatz entsprechend angepasst.

#### Zu 3.:

Die Bundesregierung hat mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes in 2025 die besondere Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige abgeschafft. Für ausländische Gäste bleibt die Meldepflicht bestehen. Die Kurabgabensatzung hat durch die gesetzliche Änderung zwar ihre Rechtsgültigkeit behalten, an mehreren Stellen besteht jedoch ein moderater Änderungsbedarf.

Das weitgehende Entfallen der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten ändert nichts an der Zulässigkeit von kommunalen Kur- und Tourismusabgabebesetzungen und den Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung. Die Ermächtigungsgrundlage für die Kurabgabebesetzung im Seebad Travemünde findet sich im Kommunalabgabegesetz des Landes Schleswig-Holstein und gerade nicht im Bundesmeldegesetz.

Zu 4.:

Es erfolgen verschiedenen redaktionelle und klarstellende Änderungen am Satzungstext.

Die Begründung zu den konkreten Änderungen am Satzungstext erfolgt in der Anlage II.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kurabgabe

Nach der letzten Erhöhung in 2020 wird die Kurabgabe in 2026 ab der Sommerkurzeit auf 3,50 EUR (bisher 3.00 EUR) und in der Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit auf 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) erhöht. Ergänzend wird die Befreiung der Tagungsgäste abgeschafft. Die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen Mehreinnahmen belaufen sich in 2026 auf 320 TEUR. Diese Mehreinnahmen werden zu 145 TEUR zur von der Bürgerschaft beschlossenen Einnahmeverbesserung durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades, zu 100 TEUR zur programmatischen Gestaltung von Kurveranstaltungen durch Beauftragung der LTM GmbH und zu 75 TEUR zur erforderlichen Deckung der Mehrkosten für Bauunterhaltung verwendet.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Kurabgabe in den Vorjahren dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Kurtaxleistungen in EUR	Erlöse Kurtaxleistungen in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2018	2.295.123	1.784.817	-510.306	77,77
2019	2.479.158	1.969.580	-509.577	79,45
2020	2.350.094	1.785.902	-564.192	75,99
2021	2.558.104	2.367.602	-190.501	92,55
2022	2.848.104	2.795.776	-52.328	98,16
2023	2.924.348	2.863.144	-61.204	97,91
2024	3.263.449	2.987.183	-276.266	91,53

Strandbenutzungsgebühr

Die Strandbenutzungsgebühr wird auf 3,50 EUR (bisher 3,00 EUR) erhöht, ab 15.00 Uhr soll diese 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) betragen. Die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen jährlichen Mehreinnahmen betragen ab 2026 30 TEUR. Die Mehreinnahmen dienen in vollem Umfang der Haushaltskonsolidierung durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Benutzungsgebühr in den Vorjahren dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Strand in EUR	Erlöse Strand in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2018	1.288.542	1.100.132	-188.410	85,38
2019	1.535.553	1.317.932	-217.621	85,83
2020	1.603.457	1.438.934	-164.523	89,74
2021	2.023.751	1.444.470	-579.281	71,38
2022	1.796.947	1.647.942	-149.005	91,71
2023	2.239.260	1.754.109	-485.151	78,33
2024	2.330.682	1.749.195	-581.487	75,05

Die oben genannten finanziellen Auswirkungen sind im Nachtragswirtschaftsplan des Kurbetriebes Travemünde (VO/2026/14843), der sich ebenfalls im Beschlussverfahren befindet, berücksichtigt worden.

**Anlagen:**

- I - Satzungstext der 2. Änderungssatzung
- II - Synopse und Begründung im Einzelnen
- III - Satzungstext mit 2. Änderungssatzung
- IV - Kalkulation (mit Erläuterungen)
- V - Vergleich der Ostseebäder in SH

Senatorin Pia Steinrücke

## Anlage I – Satzungstext der 2. Änderungssatzung

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 30.11.2020 (Lübecker Nachrichten v. 12.12.2020, Internet v. 13.12.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.10.2023 (Internet v. 25.10.2023), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom

wie folgt geändert:

#### TEIL 1

#### Kurabgabe

##### 1. Der § 2 erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

##### **§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.

Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| - Kurabgabe                          | 48 % |
| - Strandbenutzungsgebühr             | 28 % |
| - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse | 24 % |

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.



2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis**

(2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd.

Der § 4 Absatz 4 entfällt.

3. Der § 5 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

#### **§ 5 Befreiungen**

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für den Zeitraum der aktiven Teilnahme.
5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
9. Personen, die zu Erwerbszwecken oder gewerblichen Ausbildungszwecken Unterkunft nehmen, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
10. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.



4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7 Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

---

pro Person	€ 2,00	€ 3,50
------------	--------	--------

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 98,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt und dieser vom Kurbetrieb Travemünde nach Prüfung des Sachverhaltes bewilligt wird. Die bis dahin nach Aufenthaltstagen über den Betrag der Jahreskurabgabe hinaus gezahlte Kurabgabe wird erstattet.
- (3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 70,00 in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 40,00 in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..



5. Der § 9 erhält in den Absätzen 1, 2, 7 und 8 folgende Fassung:

### **§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen**

- (1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine analoge Meldung ist nur dann zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde. In diesen Fällen stellt der Kurbetrieb Travemünde gesonderte Vordrucke zur Verfügung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Sofern die Personen die freiwillige Nutzung der digitalen ostseecard in Anspruch nehmen wollen, kann ergänzend eine E-Mail-Adresse als freiwillige Angabe erfasst werden. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten.
- (7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind außerhalb der im System wählbaren Kategorien und der sich aus diesen ergebenden automatischen Berechnungen nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 21,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,50).



6. Der § 10 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

#### **§ 10 ostseecard**

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen erfolgt bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch eine Ausstellung der ostseecard aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr. Im Falle der analogen Meldung erfolgt die Ausstellung einer gesondert gekennzeichneten Karte auf Wunsch durch den Kurbetrieb Travemünde. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Jahres ostseecard werden für Personen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

## **TEIL 2**

### **Strandbenutzungsgebühr**

7. Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Erhebungszeitraum**

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres erhoben.

8. Der § 14 erhält folgende Fassung:

#### **§ 14 Befreiungen**

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber:innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.



9. Der § 17 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

**§ 17 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,50.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 2,00.

10. Der § 21 wird wie folgt geändert:

Der § 21 erhält im Absatz 1, Buchstabe a) folgende Fassung:

**§ 21 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will sowie die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse, sofern die Zusendung der Aktivierung für die digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot gewünscht wird,

Der § 21 Absatz 3 entfällt, aus Absatz 4 wird hierdurch Absatz 3

11. Diese Satzung tritt am 15.05.2026 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck



Anlage II – Synopse und Begründung im Einzelnen

Legende zum Änderungsbedarf: DUNKELGRAU = Anpassungen Meldegesetz, PINK = Anpassung der Befreiungen, GRÜN = Abgabenerhöhung, HELLGRAU = Allgemein

<p><b>Alte Fassung</b> der bestehenden Satzung</p>	<p><b>Neue Fassung</b> gemäß 2. Änderungssatzung</p>	<p><b>Begründung</b> im Einzelnen</p>
<p><b>Satzung</b> <b>der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde</b></p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.11.2020 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 30.11.2020 (Lübecker Nachrichten v. 12.12.2020, Internet v. 13.12.2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.10.2023 (Internet v. 25.10.2023), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:</p>	<p>Auf Grund des Zitiergebotes erfolgt eine Aktualisierung der Ermächtigungsgrundlage bzw. deren Aktualisierung.</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Abgabenarten</b></p> <p>Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p><b>TEIL 1</b> <b>Kurabgabe</b></p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Abgabenerhebung</b></p> <p>(1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.</p>	<p><b>Überschrift</b> unverändert</p> <p>(1) unverändert</p>	



<p>(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.</p> <p>Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurabgabe 54 %</li> <li>- Strandbenutzungsgebühr 32 %</li> <li>- Gemeindeanteil und sonstige Erlöse 14 %</li> </ul> <p>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.</p>	<p>(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.</p> <p>Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurabgabe 48 %</li> <li>- Strandbenutzungsgebühr 28 %</li> <li>- Gemeindeanteil und sonstige Erlöse 24 %</li> </ul> <p>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Der Anteil der Deckung zum Zeitpunkt der Kalkulation für die Satzungsänderung wird aktualisiert. Weitere Informationen zur Kalkulation enthält die Anlage (IV) der Beschlussvorlage.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Erhebungszeitraum</b></p> <p>Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Abgabepflichtiger Personenkreis</b></p> <p>(1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen (folgend Personen genannt) die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>Überschrift</b> <b>unverändert</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd.</p>	<p>Die Satzungsregelung zu Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten der in Ausbildung stehen wird durch die aktuelle Definition im KAG zukünftig in § 5 der Satzung geregelt.</p>



<p>Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.</p> <p>(4) Als ortsfremd gelten nicht:</p> <p>a) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,</p> <p>b) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Der bisherige Buchstabe a) entfällt, da die Befreiung von Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen aufgehoben wird. Diese waren bisher dann befreit, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen. Die tatsächliche Praxis hat jedoch gezeigt, dass der betreffende Personenkreis die genannten Einrichtungen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle in Anspruch nimmt.</p> <p>Die Satzungsregelung zu bettlägerigen Kranken und Verletzten wird durch die aktuelle Definition im KAG zukünftig in § 5 der Satzung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Befreiungen</b></p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.</li> <li>2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</li> <li>3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.</li> <li>4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</li> <li>5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Überschrift unverändert</b></p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.</li> <li>2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</li> <li>3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.</li> <li>4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für den Zeitraum der aktiven Teilnahme.</li> <li>5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.</li> </ol>	<p>Anpassung der Formulierung</p> <p>Es wird hier klargestellt, dass die Befreiung lediglich für die Übernachtungen während der aktiven Teilnahme gilt. Ergänzend wird die Formulierung zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen herausgenommen, da fast alle Veranstaltungen in den Kureinrichtungen stattfinden und diese bereits damit in Anspruch genommen werden.</p>



<p>6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.</p> <p>7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</p> <p>8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.</p> <p>(2) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.</p>	<p>6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.</p> <p>7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</p> <p>8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.</p> <p>9. Personen, die zu Erwerbszwecken oder gewerblichen Ausbildungszwecken Unterkunft nehmen, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.</p> <p>10. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Die Regelung aus §4 wird hierher verlagert und der Befreiungstatbestand hinreichend konkretisiert.</p> <p>Die Regelung wurde aus § 4 hierher verlagert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.</p> <p>(2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>



§ 7 Höhe der Kurabgabe	Überschrift unverändert																			
<p>(1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der</p> <table border="0" data-bbox="129 395 719 510"> <tr> <td>Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.</td> <td>Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>pro Person</td> <td>€ 1,60</td> <td>€ 3,00</td> </tr> </table> <p>An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.</p>	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.		<hr/>			pro Person	€ 1,60	€ 3,00	<p>(1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der</p> <table border="0" data-bbox="878 395 1467 510"> <tr> <td>Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.</td> <td>Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>pro Person</td> <td>€ 2,00</td> <td>€ 3,50</td> </tr> </table> <p>An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.</p>	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.		<hr/>			pro Person	€ 2,00	€ 3,50	<p>Die Höhe der Kurabgabe wird auf Grund der aktuellen Abgabekalkulation und einem Vergleich der Ostseebädern in der Lübecker Bucht erhöht. Die Erhöhung ist u. a. erforderlich, da die Aufwendungen für die Kureinrichtungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.</p>
Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.																			
<hr/>																				
pro Person	€ 1,60	€ 3,00																		
Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.																			
<hr/>																				
pro Person	€ 2,00	€ 3,50																		
<p>(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 84,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 werden hierbei angerechnet.</p>	<p>(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 98,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt und dieser vom Kurbetrieb Travemünde nach Prüfung des Sachverhaltes bewilligt wird. Die bis dahin nach Aufenthaltstagen über den Betrag der Jahreskurabgabe hinaus gezahlte Kurabgabe wird erstattet.</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p> <p>Redaktionelle Anpassung zur Bewilligung des Antrages. Organisatorische Anpassung, da der zu viel gezahlte Betrag in der Praxis erstattet und nicht angerechnet wird.</p>																		
<p>(3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.</p>	<p>(3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p>																		
<p>(4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05.</p>	<p>(4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05.</p>																			



<p>oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.</p> <p>(5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..</p>	<p>oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.</p> <p>(5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 70,00 in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 40,00 in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p> <p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Rückzahlung von Kurabgabe</b></p> <p>Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und deren Inhaber:innen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen</b></p> <p>(1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Alternativ können für die analoge Meldung die vom Kurbetrieb Travemünde ausgegebenen Meldevordrucke genutzt werden. Ab dem 01.01.2025 ist die</p>	<p style="text-align: center;"><b>Überschrift</b> <b>unverändert</b></p> <p>(1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine analoge Meldung ist nur dann zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden</p>	<p>Auf Grund der Anpassung des Meldegesetzes wird hier der Bezug zum Landesmeldegesetz aus der Satzung herausgenommen.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die bisherige Formulierung noch auf nunmehr umgesetzte Einführung der digitalen Meldung angepasst war.</p>



<p>analoge Meldung nur noch zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde.</p> <p>In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.</p> <p>Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.</p> <p>(2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.</p> <p>(3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde</p>	<p>wurde. In diesen Fällen stellt der Kurbetrieb Travemünde gesonderte Vordrucke zur Verfügung.</p> <p>In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Sofern die Personen die freiwillige Nutzung der digitalen ostseecard in Anspruch nehmen wollen, kann ergänzend eine E-Mail-Adresse als freiwillige Angabe erfasst werden. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.</p> <p>Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.</p> <p>(2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Hier wird die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse zur Nutzung der digitalen ostseecard mit aufgenommen. Der Gast hat hierbei auch ohne Angabe der E-Mail-Adresse die Möglichkeit, seine digitale ostseecard über einen Code zu aktivieren oder weiter die Papierkarte zu nutzen.</p> <p>Auf Grund der Anpassung des Meldegesetzes wird hier der Bezug zum Landesmeldegesetz aus der Satzung herausgenommen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<p>oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.</p> <p>(4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>(5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegendeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegendeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegendeplätzen mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.</p> <p>(7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.</p> <p>(8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind außerhalb der im System wählbaren Kategorien und der sich aus diesen ergebenden automatischen Berechnungen nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.</p> <p>(8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in</p>	<p>Es erfolgt hier eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der Verfahrensweise.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------



<p>lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 18,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).</p>	<p>lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 21,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,50).</p>	<p>Folgeberechnung auf Grund der erhöhten Abgabe.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 ostseecard</b></p> <p>(1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck. Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.</p> <p>(2) Jahres ostseecard für Inhaber:innen eigener Wohngelegenheiten werden vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr dazu, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.</p> <p>(4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 ostseecard</b></p> <p>(1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen erfolgt bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch eine Ausstellung der ostseecard aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr. Im Falle der analogen Meldung erfolgt die Ausstellung einer gesondert gekennzeichneten Karte auf Wunsch durch den Kurbetrieb Travemünde. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(2) Jahres ostseecard werden für Personen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur besseren Darstellung des bestehenden Verfahrens. Der digitale Meldeweg hat zwischenzeitlich den deutlichen Vorrang erhalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, wer eine Jahres ostseecard erhält, die Ausstellung ist in Abs. 6 geregelt.</p>



<p>(5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	
<p><b>TEIL 2</b> <b>Strandbenutzungsgebühr</b></p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p><b>§ 11 Gegenstand</b></p> <p>Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe</li> <li>2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft</li> <li>3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee</li> </ol> <p>eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Erhebungszeitraum</b></p> <p>Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p><b>Überschrift</b> <b>unverändert</b></p> <p>Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschnldner:in und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.</p> <p>(2) Gebührenschnldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.</p> <p>(3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Befreiungen</b></p> <p>Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und</li> <li>b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen</li> <li>c. alle ostseecard-Inhaber:innen</li> <li>d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck</li> <li>e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis</li> <li>f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis</li> <li>g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Überschrift</b> <b>unverändert</b></p> <p>Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und</li> <li>b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen</li> <li>c. alle ostseecard-Inhaber:innen</li> <li>d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck</li> <li>e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis</li> <li>f. Auszubildende und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis</li> <li>g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.</li> </ul>	<p>Ergänzung zur gleichen Behandlung von Auszubildenden und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst (Beamtenlaufbahn).</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Vergünstigungen</b></p> <p>Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.</p>	unverändert	entfällt
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Strandkarten</b></p> <p>(1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Alternativ können die Berechtigungskarten auch auf digitalem Wege (App) bei einem vom Kurbetrieb Travemünde autorisierten Systembetreiber gelöst werden. Für die Nutzung dieses Zahlungsweges werden durch die Systembetreiber gegebenenfalls zusätzliche Transaktionsgebühren vom Käufer erhoben. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.</p> <p>(2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).</p> <p>(3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.</p> <p>(4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p>	unverändert	entfällt



<p>(5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,00.</p> <p>(2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,60.</p> <p>(3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,50.</p> <p>(2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 2,00.</p> <p>(3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.</p>	<p>Die Höhe der Strandbenutzungsgebühr wird auf Grund der aktuellen Abgabekalkulation und einem Vergleich der Ostseebäder in der Lübecker Bucht erhöht. Die Erhöhung ist u. a. erforderlich, da die Aufwendungen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Strandbereiche und der Liegewiese in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Um die Saisonstrandkarte im Verhältnis attraktiver zu gestalten, wird bei dieser auf eine Erhöhung des Preises verzichtet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>TEIL 3</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b></p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Auskunftspflichten</b></p> <p>Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ermäßigungen</b></p> <p>(1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.</p> <p>(2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>



<p>erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er</p> <p style="margin-left: 20px;">a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.</p> <p>(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der</p>	



<p>jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <p>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,</p> <p>b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von</p> <p>aa) Einwohnermeldeämtern</p> <p>bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck</p> <p>cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck</p> <p>dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck</p> <p>ee) Grundbuchamt</p> <p>ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabeerhebung nach dieser Satzung</p>	<p>jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <p>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will sowie die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse, sofern die Zusendung der Aktivierung für die digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot gewünscht wird,</p> <p>b) unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Der Familienstatus wird aus der Satzung zur Reduzierung der erhobenen Daten herausgenommen, da dieser nicht mehr erforderlich ist und eine Erhebung schon seit längerer Zeit nicht mehr erfolgt ist.</p> <p>Es wird hier das freiwillige Datum der E-Mail-Adresse mit aufgenommen, um die Aktivierung zur digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot zugeschickt zu bekommen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<p>erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.</p> <p>(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>entfällt</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Der Absatz 3 entfällt, da die genannte Einwilligung auf dem analogen Meldeschein durch die Digitalisierung des Verfahrens nicht mehr genutzt wird.</p> <p>Aus Absatz 4 wird Absatz 3.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.</p> <p>Lübeck, den 30.11.2020</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 15.05.2026 in Kraft.</p> <p>Lübeck, den xx.xx.xxxx</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p>Die Satzungsänderung tritt zum Wechsel in die Sommersaison der Kurabgabe und zum Beginn der Erhebung der Strandbenutzungsgebühr in Kraft.</p> <p>Hier folgt das Datum der Ausfertigung.</p>





# Kurabgabebesatzung der Hansestadt Lübeck

## Lesefassung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

vom 30.11.2020. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom xx.xx.2026, in Kraft ab 15.05.2026  
Informationen finden Sie unter: [www.luebeck.de/kurbetrieb](http://www.luebeck.de/kurbetrieb)

Kurbetrieb Travemünde  
Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck  
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck  
(04502) 804-0  
[k-direktion@luebeck-tourismus.de](mailto:k-direktion@luebeck-tourismus.de)  
[www.luebeck.de/kurbetrieb](http://www.luebeck.de/kurbetrieb)  
[www.travemuende-tourismus.de](http://www.travemuende-tourismus.de)



**Satzung der Hansestadt Lübeck  
über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr  
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde  
vom 30.11.2020**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom xx.xx.2026, in Kraft ab 15.05.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 S. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Abgabenart**

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

**TEIL 1  
Kurabgabe**

**§ 2  
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.

Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| - Kurabgabe                          | 48 % |
| - Strandbenutzungsgebühr             | 28 % |
| - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse | 24 % |

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.



- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

### **§ 4**

#### **Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen (folgend Personen genannt) die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

### **§ 5**

#### **Befreiungen**

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
  2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
  3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
  4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für den Zeitraum der aktiven Teilnahme.
  5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.



6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
  7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
  8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
  9. Personen, die zu Erwerbszwecken oder gewerblichen Ausbildungszwecken Unterkunft nehmen, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
  10. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

## § 6

### Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

## § 7

### Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der

	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
pro Person	€ 2,00	€ 3,50



An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 98,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt und dieser vom Kurbetrieb Travemünde nach Prüfung des Sachverhaltes bewilligt wird. Der Differenzbetrag wird erstattet.
- (3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 56,00 herabgesetzt.
- (5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 70,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 40,00 in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

## § 8

### Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und deren Inhaber:innen.



## § 9

### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine analoge Meldung ist nur dann zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde. In diesen Fällen stellt der Kurbetrieb Travemünde gesonderte Vordrucke zur Verfügung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Sofern die Personen die freiwillige Nutzung der digitalen ostseecard in Anspruch nehmen wollen, kann ergänzend eine E-Mail-Adresse als freiwillige Angabe erfasst werden. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten.
- (3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.



Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind außerhalb der im System wählbaren Kategorien und der sich aus diesen ergebenden automatischen Berechnungen nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 21,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,50).

## **§ 10 ostseecard**

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen erfolgt bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch eine Ausstellung der ostseecard aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.



Im Falle der analogen Meldung erfolgt die Ausstellung einer gesondert gekennzeichneten Karte auf Wunsch durch den Kurbetrieb Travemünde. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.

- (2) Jahres ostseecard werden für Personen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr dazu, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

## TEIL 2 Strandbenutzungsgebühr

### § 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird

1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft
3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee

eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.



---

## **§ 12** **Erhebungszeitraum**

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres erhoben.

## **§ 13** **Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

## **§ 14** **Befreiungen**

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber:innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende und Anwärter:innen im Vorbereitungsdienst, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.



## **§ 15 Vergünstigungen**

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

## **§ 16 Strandkarten**

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Alternativ können die Berechtigungskarten auch auf digitalem Wege (App) bei einem vom Kurbetrieb Travemünde autorisierten Systembetreiber gelöst werden. Für die Nutzung dieses Zahlungsweges werden durch die Systembetreiber gegebenenfalls zusätzliche Transaktionsgebühren vom Käufer erhoben. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

## **§ 17 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,50.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 2,00.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.



## **TEIL 3** **Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 18** **Auskunftspflichten**

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

### **§ 19** **Ermäßigungen**

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

### **§ 20** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
  - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
  - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.



- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

## § 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will sowie die freiwillige Angabe einer E-Mail-Adresse, sofern die Zusendung der Aktivierung für die digitale ostseecard als freiwilliges Zusatzangebot gewünscht wird,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
  - aa) Einwohnermeldeämtern
  - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
  - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
  - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
  - ee) Grundbuchamt
  - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.



- 
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Lübeck, den 30.11.2020

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck



## Anlage IV - Kalkulation

Nachkalkulation  
per 31.12.2024

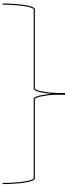
Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Kurabgabe (nach § 10 KAG)	Kurabgabe (nach § 10 KAG)	Benutzungsgebühr (nach § 6 KAG)	Benutzungsgebühr (nach § 6 KAG)
	Winter	Sommer	Strand Stadtseite	Strand Priwall
	rd. €	rd. €	rd. €	rd. €
1	3	4	5	6
1. Materialaufwand	660.808	187.846	802.835	451.178
2. Löhne und Gehälter	372.013	168.500	109.410	73.911
3. Soziale Abgaben	80.580	35.259	23.604	16.095
4. Aufwendungen für Altersversorgung	20.104	9.099	5.951	3.945
5. Abschreibungen	0	0	52.348	35.597
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.817	3.409	0	0
7. Steuern	524	1.124	1.560	3.442
8. Andere betriebliche Aufwendungen	53.599	10.762	20.922	19.842
<b>9. Summe 1 - 8</b>	<b>1.197.445</b>	<b>415.999</b>	<b>1.016.630</b>	<b>604.010</b>
<b>10. Sonstige Kosten</b>				
a) Verwaltungskostenumlage	325.103	162.552	215.163	134.349
b) Korrektur Abschreibung	457.465	228.732	0	0
c) Nebenkosten ostseecard	34.033	17.017	2.745	1.098
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	185.629	92.814	236.679	138.273
e) Kalkulatorische Zinsen	76.107	38.054	8.463	5.771
f) Umverteilung Kosten	0	32.500	-25.000	-7.500
g) sonst. kalkulatorische Kosten	0	0	0	0
<b>11. Aufwendungen 1 - 10</b>	<b>2.275.782</b>	<b>987.668</b>	<b>1.454.680</b>	<b>876.001</b>
<b>12. Betriebserträge</b>				
a) Erlöse	1.432.962	1.390.191	225.396	54.200
b) Umverteilung Einnahmen	252.330	-1.213.835	930.000	410.000
c) fiktive Einnahmen	391.920	733.614	47.000	82.600
<b>13. Betriebserträge insgesamt</b>	<b>2.077.212</b>	<b>909.970</b>	<b>1.202.396</b>	<b>546.800</b>
<b>14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)</b>	<b>-198.570</b>	<b>-77.698</b>	<b>-252.284</b>	<b>-329.201</b>
in 2023	-1.730	-59.474	-132.617	-352.534

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Nachkalkulation sind auf der folgenden Seite dargestellt.



## Anlage IV - Kalkulation

Erläuterungen  
zur Nachkalkulation

<p>1. Materialaufwand 2. Löhne und Gehälter 3. Soziale Abgaben 4. Aufwendungen für Altersversorgung 5. Abschreibungen 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 7. Steuern 8. Andere betriebliche Aufwendungen</p>		
<hr/> <p>9. Summe 1 - 8</p>		= tatsächlich gebuchte Aufwendungen lt. Eingangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht
<b>10. Sonstige Kosten</b>		
<p>a) <b>Verwaltungskostenumlage</b></p> <p>b) <b>Korrektur Abschreibung</b></p> <p>c) <b>Nebenkosten ostseecard</b></p> <p>d) <b>Kosten aufzuteilende öffentl. BA</b></p> <p>e) <b>Kalkulatorische Zinsen</b></p> <p>f) <b>Umverteilung Kosten</b></p> <p>g) <b>sonst. kalkulatorische Kosten</b></p>		<p>= Umlage der Verwaltungskostenstellen im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der "aufnehmenden" Kostenstellen; diverse Kosten, wie z.B. Altersversorgung, Beihilfen etc. sind nicht umlagefähig und wurden herausgerechnet</p> <p>= lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Abschreibung wegen der Kalkulation der Sommer- und Winterkurabgabe</p> <p>= Aufteilung der Nebenkosten ostseecard im Verhältnis der Einnahmen nach Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr sowie nach Stadtseite und Priwall</p> <p>= Aufteilung der Kosten für öffentlichen Bedürfnisanstalten (BA) nach Stadtseite und Priwall aber auch nach Strandbenutzungsgebühr und Kurabgabe (Einige BA sind ganzjährig geöffnet, andere nur in der Badesaison)</p> <p>= kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches im Anlagevermögen gebunden ist (lt. HL-Rundschreiben 2/2021 mit einem Zinssatz ab 01.07.2021 von 2,5 %; gilt auch für 2024)</p> <p>= Umverteilung "Bade- / Rettungswacht" von den Kostenstellen "Strand" in die Kurabgabe, da sich jeder Gast und Einheimische in der Not an die Helfer wenden kann</p> <p>= kam in 2024 nicht zum Tragen</p>
<hr/> <p>11. Aufwendungen 1 - 10</p>		
<b>12. Betriebserträge</b>		
<p>a) Erlöse</p> <p>b) <b>Umverteilung Einnahmen</b></p> <p>c) <b>fiktive Einnahmen (Hochrechnungen und "Schätzungen") (u. a. Allgemeininteresse)</b></p>		<p>= tatsächlich gebuchte Erträge lt. Ausgangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht</p> <p>= anteilige Umverteilung der "Sommerkurabgabe" auf Einnahmen am Strand (Stadt / Priwall), da davon auszugehen ist, dass der Übernachtungsgast in der Regel die ostseecard (Kurkarte) in der Saison für den Besuch am Strand benutzt lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Auflösung (Erträge) der Sonderposten 394 T€ (analog zu den Abschreibungen) wg. der Kalkulation der Sommer- u. Winterkurabgabe</p> <p>= befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Priwall Stand 83 T€ befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Kurstrand (Stadtseite) 47 T€ (Befreiung der Lübecker:innen lt. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.11.18, TOP 10.17.42, Ziffer 3)</p> <p>Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Kurabgabe auf Stadt- und Priwallseite sowie nach Sommer und Winter 593 T€ Hochrechnung Tagesgäste nach Stadt und Priwall sowie nach Sommer u. Winter 520 T€ Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Zweitwohnungs-, Bootslieger und Campingkurabgabe 12 T€ Gesamtsumme : 1.255 T€</p> <p><i>Es sind somit alle Personengruppen berücksichtigt, die die "Kureinrichtungen bzw. den Strand" ermäßigt bzw. kostenfrei nutzen (Allgemeininteresse). Damit ist gewährleistet, dass die anfallenden Kosten nicht nur auf die Personen verteilt werden, die <u>tatsächlich</u> eine Abgabe entrichten.</i></p>
<hr/> <p>13. Betriebserträge insgesamt</p>		
<p>14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)</p>		



## Anlage V Vergleich der Ostseebäder in SH

Ort	Höhe der Kurabgabe / Abgabenmaßstab		Befreiungen und Ermäßigungen										
	Zeitraum	Preis	Jahreskarte		ab	Anerkennung ostseecard anderer Orte	Schwerbehinderte			Teilnehmer	Beruflich tätige	Deckungsgrad	Tourismusabgabe
			Preis	Tage			Ermäßigung 50% ab GdB	Befreiung ab GdB	Begleitperson (B) frei				
Blekendorf	16.09.-30.04.	- €	54,00 €	18	18	Dauer des Aufenthalts	70-90	91-100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	50,64%	Ja
	01.05.-31.05.	1,50 €											
	01.06.-31.08.	3,00 €											
	01.09.-15.09.	1,50 €											
Bosau	01.01.-30.04.	1,00 €	56,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	80	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	32,00%	Ja
	01.05.-30.09.	2,00 €											
	01.10.-31.12.	1,00 €											
	01.01.-05.01.	3,50 €											
Dahme	06.01.-31.03.	2,00 €	98,00 €	28	18	1 Tag	80	100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	58,78%	Ja
	01.04.-31.10.	3,50 €											
	01.11.-19.12.	2,00 €											
	20.12.-31.12.	3,50 €											
Eckernförde	01.01.-31.03.	2,00 €	84,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	-	80	Ja	Befreit, soweit von Stadt anerkannt und vorher angemeldet.	Befreit, wenn in Ausübung ihres Dienstes, Berufes, Gewerbes oder ihrer Ausbildung anwesend.	50,00%	Ja
	01.04.-15.10.	3,00 €											
	16.10.-31.12.	2,00 €											
	01.01.-14.05.	1,50 €											
Fehmarn	15.05.-14.09.	2,30 €	64,40 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	80	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	61,00%	Ja
	15.09.-31.12.	1,50 €											
	01.01.-31.03.	1,50 €											
	01.04.-30.09.	3,00 €											
Glücksburg	01.10.-21.12.	1,50 €	84,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	-	80	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	77,56%	Ja
	22.12.-31.12.	3,00 €											
	01.01.-31.03.	2,00 €											
	01.04.-31.10.	3,50 €											
Grömitz	01.11.-31.12.	2,00 €	98,00 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	35,33%	Ja
	20.12.-07.01.	3,50 €											
	08.01.-14.03.	2,00 €											
	15.03.-31.10.	3,50 €											
Großenbrode	01.11.-19.12.	2,00 €	98,00 €	28	18	1 Tag	80	100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Tagung anerkannt und nicht länger als 2 Übernachtungen	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	69,80%	Ja
	01.11.-31.03.	- €											
	01.04.-30.04.	1,20 €											
	01.05.-30.09.	2,50 €											
Heikendorf	01.10.-31.10.	1,20 €	70,00 €	28	18	-	50	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	-	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	40,00%	Ja
	01.01.-08.01.	3,00 €											
	09.01.-31.03.	1,80 €											
	01.04.-31.10.	3,00 €											
Heiligenhafen	01.11.-31.12.	1,80 €	84,00 €	28	18	1 Tag	80	-	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	60,00%	Ja
	22.12.-31.12.	3,00 €											
	01.01.-31.05.	1,50 €											
	01.06.-30.09.	2,50 €											
Hohwacht	01.10.-31.12.	1,50 €	65,00 €	26	18	Dauer des Aufenthalts	80	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	81,70%	Ja
	06.01.-31.03.	2,00 €											
	01.04.-31.10.	3,00 €											
	01.11.-19.12.	2,00 €											
Kellenhusen	20.12.-05.01.	3,00 €	84,00 €	28	18	1 Tag	80	100	Ermäßigt wie Schwerbeh.	-	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	51,42%	Ja
	01.11.-14.03.	- €											
	15.03.-30.04.	1,50 €											
	01.05.-30.09.	3,00 €											
Laboe	01.10.-31.10.	1,50 €	75,00 €	-	18	Dauer des Aufenthalts	-	80	Ja	-	Befreit, da diese nicht als ortsfremd gelten.	80,40%	Ja
	01.01.-30.04.	2,80 €											
	01.05.-31.10.	1,40 €											
	01.11.-31.12.	1,40 €											
Malente	01.01.-30.04.	1,60 €	78,40 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	70 (25% Ermäßigung)	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	70,00%	Ja
	01.05.-30.09.	2,70 €											
	01.10.-31.12.	1,60 €											
	01.01.-30.04.	1,00 €											
Neustadt	01.05.-30.09.	2,00 €	75,60 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung (2 Wochen vorher) erfolgt	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	62,71%	Ja
	01.10.-31.12.	1,00 €											
	01.01.-30.04.	1,00 €											
	01.05.-30.09.	2,00 €											
Plön	01.10.-31.12.	1,00 €	56,00 €	28	18	1 Tag	50 (dann nur noch 0,50/1,00 €)	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit von Stadt anerkannt und Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	49,00%	Ja
	01.01.-14.05.	1,90 €											
	15.05.-14.09.	3,50 €											
	15.09.-31.12.	1,90 €											
Scharbeutz, Haffkrug	01.01.-14.03.	- €	98,00 €	28	18	1 Tag	80	-	Ja	-	Befreit, soweit in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder ihrer Ausbildung nur vorübergehend im	61,63%	Ja
	15.03.-30.04.	1,50 €											
	01.05.-30.09.	3,00 €											
	01.10.-31.10.	1,50 €											
Schönberg	01.11.-31.12.	- €	60,00 €	20	18	1 Tag	50	-	Ermäßigt wie Schwerbeh.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	63,95%	Nein
	01.01.-31.03.	- €											
	01.04.-31.10.	2,50 €											
	01.11.-31.12.	- €											
Schwedeneck	01.01.-30.04.	1,55 €	50,00 €	20	18	1 Tag	50	100	Ja	-	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	70,00%	Nein
	01.05.-30.09.	3,10 €											
	01.10.-31.12.	1,55 €											
	01.01.-30.04.	0,75 €											
Sierksdorf Strand	01.05.-30.09.	1,55 €	86,90 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	-	Wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält gilt nicht als ortsfremd.	80,00%	Ja
	01.10.-31.12.	0,75 €											
	01.01.-30.04.	1,55 €											
	01.05.-30.09.	1,55 €											
Sierksdorf Land	01.10.-31.12.	0,75 €	43,45 €	28	18	1 Tag	-	80	Ja	-	Auf Antrag und mit Nachweis	65,00%	Nein
	01.01.-31.03.	1,00 €											
	01.04.-31.10.	1,50 €											
Strande	01.11.-31.12.	1,00 €	42,00 €	28	14	Dauer des Aufenthalts	50	100	Ja	-	-	-	-
	01.01.-30.04.	2,00 €											
	01.05.-30.09.	3,50 €											
Timmendorfer Strand	01.10.-31.12.	2,00 €	98,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	80	100	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden und Anmeldung erfolgt ist. Gilt nur bis zu 4 Tagen und nicht für Begleitpersonen.	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden oder Benutzung dienstlich erforderlich.	75,00%	Ja
	01.01.-14.05.	1,60 €											
	15.05.-14.09.	3,00 €											
Travemünde ALT	15.09.-31.12.	1,60 €	84,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	50	100	Ja	Befreit, soweit Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.	Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen gelten nicht als ortsfremd.	54,00%	Nein
	01.01.-14.05.	2,00 €											
	15.05.-14.09.	3,50 €											
Travemünde NEU	15.09.-31.12.	2,00 €	98,00 €	28	18	Dauer des Aufenthalts	50	100	Ja	-	Befreit, soweit sie die Kureinrichtungen weder während noch außerhalb der o. g. Aufenthaltszwecke in Anspruch nehmen.	48,00%	Nein